Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4547

16. 05. 89

Sachgebiet 63

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Wilms-Kegel und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4435 —

Übernahme von Sachkosten der Betriebskrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums durch den Bundeshaushalt

Der Bundesminister für Verkehr – Z 13/18.51.20-04/20 Kab 89 – hat mit Schreiben vom 11. Mai 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Im Bundeshaushalt 1989 ist unter Kapitel 12 03 Titel 518 01-712 angegeben, daß Haushaltsmittel für die Miete des Dienstgebäudes der Betriebskrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums verwendet werden.

1. Nach welchen gesetzlichen Vorschriften findet die Übernahme der Mietkosten für die Betriebskrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums ihre Rechtfertigung?

Bei Betriebskrankenkassen ist der Arbeitgeber gemäß § 147 Abs. 2 SGB V verpflichtet, das zur Aufgabenerledigung notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Ihm obliegt damit auch die Personal- und Sozialfürsorge für diese Beschäftigten. Schon aus diesem Grunde sorgen die Arbeitgeber, die die in der Anfrage angesprochenen Betriebskrankenkassen eingerichtet haben, für eine angemessene Unterbringung dieser Beschäftigten auf eigene Kosten.

2. Seit wann und in welcher Höhe werden die Mietkosten aus dem Bundeshaushalt bestritten?

Der BMV hat mit Zustimmung des BMF und des BRH seit 1967 die Mietkosten für seine Betriebskrankenkasse (BKK) übernommen. Die Miete für die Arbeitsräume der Hauptverwaltung und der Bezirksstelle der BKK in Hamburg beträgt derzeit 167 346 DM im Jahr.

Die Bezirksstellen in Emden, Münster und Mainz sind in Dienstgebäuden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung untergebracht. Ein Entgelt für die Überlassung der Arbeitsräume wird nicht erhoben.

3. Wer hat das Gebäude angemietet?

Bei Anmietung der jetzt von der BKK genutzten Räume veranlaßte der BMV den Abschluß des Mietvertrages durch den Vorstand der BKK, um ihn in die Lage zu versetzen, die Ansprüche auf vertragsgerechte Nutzungsmöglichkeit der Mieträume gegenüber dem Vermieter unmittelbar durchsetzen zu können.

Die Miete für die BKK in Hamburg entfällt künftig, weil Ende dieses Jahres Arbeitsräume in einem Dienstgebäude zur Verfügung gestellt werden.

4. Werden noch weitere Sachkosten aus dem Bundeshaushalt bezahlt? Wenn ja, in welcher Höhe und wofür?

Zu Lasten des Kapitels 12 03 werden übernommen

— Bewirtschaftungskosten,

— Fernmeldegebühren und

— Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen des BKK-Personals.

Die Bewirtschaftungskosten für die Räume in Hamburg und Emden betrugen 1988 rd. 68 500 DM. Für die Räume in Münster und Mainz werden diese Ausgaben nicht gesondert erfaßt. Über die Höhe der Fernmeldegebühren liegen nur Angaben für die Bezirksstelle Emden vor; sie betrugen 1988 rd. 5 500 DM.

Für Fortbildungsmaßnahmen sind 1988 rd. 42 000 DM aufgewendet worden.

5. Werden bei der Bundespost-Betriebskrankenkasse und bei der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse auch Sachkosten aus dem Bundeshaushalt übernommen?

Für die Bundesbahn-Betriebskrankenkasse (BKK) stellt nach § 16 Abs. 1 der von der Aufsichtsbehörde (Bundesversicherungsamt) genehmigten Satzung die Deutsche Bundesbahn die für die Kasse notwendigen geeigneten Arbeitskräfte und Arbeitsräume. Im Bundeshaushalt sind dafür Kosten nicht veranschlagt.

Für die Bundespost-Betriebskrankenkasse (BP-BKK) stellt nach § 16 der Satzung die Deutsche Bundespost auf ihre Kosten und Verantwortung der BP-BKK die zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben erforderlichen Arbeitskräfte und Arbeitsräume. Im Bundeshaushalt sind dafür Kosten nicht veranschlagt.

6. Wenn ja, in welcher Höhe, seit wann und unter welchem Kapitel des Bundeshaushaltes?

Siehe Antwort auf Frage 5.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333